

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 81. Sitzung am 13. September 2023

zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2024

mit Wirkung zum 13. September 2023

Präambel

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstufungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

2. Ausgangswert für die Anpassung des Orientierungswertes 2024

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 77. Sitzung am 14. September 2022 die Höhe des Orientierungswertes mit 11,4915 Cent zum 1. Januar 2023 festgelegt.

3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2024 gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Auf der Grundlage des vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahrens beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2024 auf 11,9339 Cent festzulegen.

4. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes

Der Erweiterte Bewertungsausschuss sieht weiterhin die Notwendigkeit, die für die Arztpraxen unerlässliche Unterstützung und Mitarbeit von Medizinischen Fachangestellten (MFA) auf Dauer zu sichern. Der Bewertungsausschuss wird bei dem datengestützten Verfahren zur Weiterentwicklung des Orientierungswertes ab dem Orientierungswert 2025 die Weiterentwicklung der Personalkosten ein Jahr früher als im bisherigen Verfahren berücksichtigen. Diese zeitnähere Umsetzung erfolgt unter Verwendung der Anpassungsrate der MFA-Tarifverträge bei der Fortschreibung des Orientierungswertes. Hierbei ist auch die Personalkostenentwicklung der Arztpraxen laut der Verdiensterhebung zeitversetzt zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2025 ist hierzu zusätzlich zur Entwicklung der MFA-Tarifverträge in der Jahresscheibe 2022/2023 auch die Entwicklung in der Jahresscheibe 2023/2024 zu berücksichtigen.